

Die Auswirkungen des BTHG für die tägliche Arbeit rechtlicher Betreuer

10. Tag des freien Berufsbetreuers

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Erkner, 16.11.2019

Rechtsanwalt Dr. Peter Krause

UN-
Behindertenrechtskonvention

„Gesetz zur Stärkung
der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“
vom 23.12.2016

Abkehr vom Fürsorgeprinzip

Notwendige Unterstützungsleistungen zur „Teilhabe“
am Leben in der Gemeinschaft sollen **nicht mehr**
Teil der Sozialhilfe-Fürsorge sein

Wesentliche Bausteine für die Stärkung der Selbstbestimmung

- Einführung eines für die Behörden **zwingenden** Verfahrens, in dem unter Mitwirkung des Menschen mit Behinderung
 - dessen individuellen Teilhabebedarfe mit standardisierten Instrumenten ermittelt werden,
 - ein „Teilhabeplan“ erarbeitet wird
 - die benötigten „**Leistungen zur Teilhabe**“ und einschließlich Zielsetzungen festgelegt werden,
 - die Wirksamkeit der Leistungen regelmäßig überprüft wird.
- Stärkung, Beschleunigung und verbindlichere Ausgestaltung des Verfahrens bis zur Leistungsfeststellung.

Seit 01/2018

Wesentliche Bausteine für die Stärkung der Selbstbestimmung

Verbesserung bei der Einkommensanrechnung und Anhebung der Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe.

01/2018 und
01/2020

Förderung von alternativen Beschäftigungs- und Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich Arbeit

Seit 01/2018

Trennung der Fachleistungen der neuen Eingliederungshilfe (SGB IX) von den allgemeinen existenzsichernden Leistungen (SGB XII)

Ab 01/2020

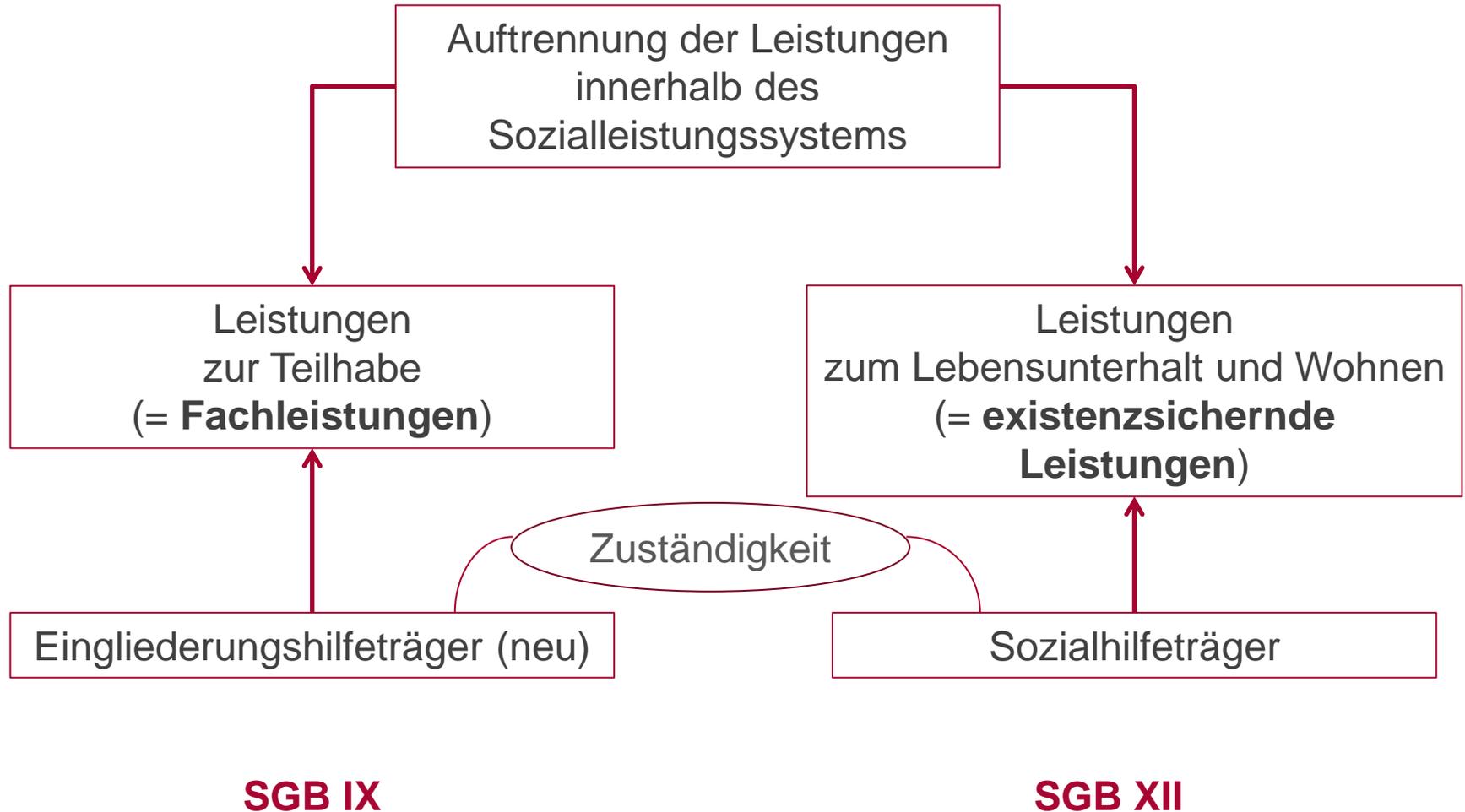
Neugliederung der Inhalte der Fachleistungen zur Sozialen Teilhabe, u.a. Konkretisierung der **sog. Assistenzleistungen**

01/2020

I.

Die notwendigen Vorbereitungen auf den 01.01.2020

- bei Betreuten in stationären Einrichtungen -



Wohnen
i.S.v. **Unterkunft**
in besonderen Wohnformen

Wohnen
i.S.v. **Versorgung**

Wohnen
i.S.v.
Leben mit Assistenz

Grund-
sicherung
nach
SGB XII

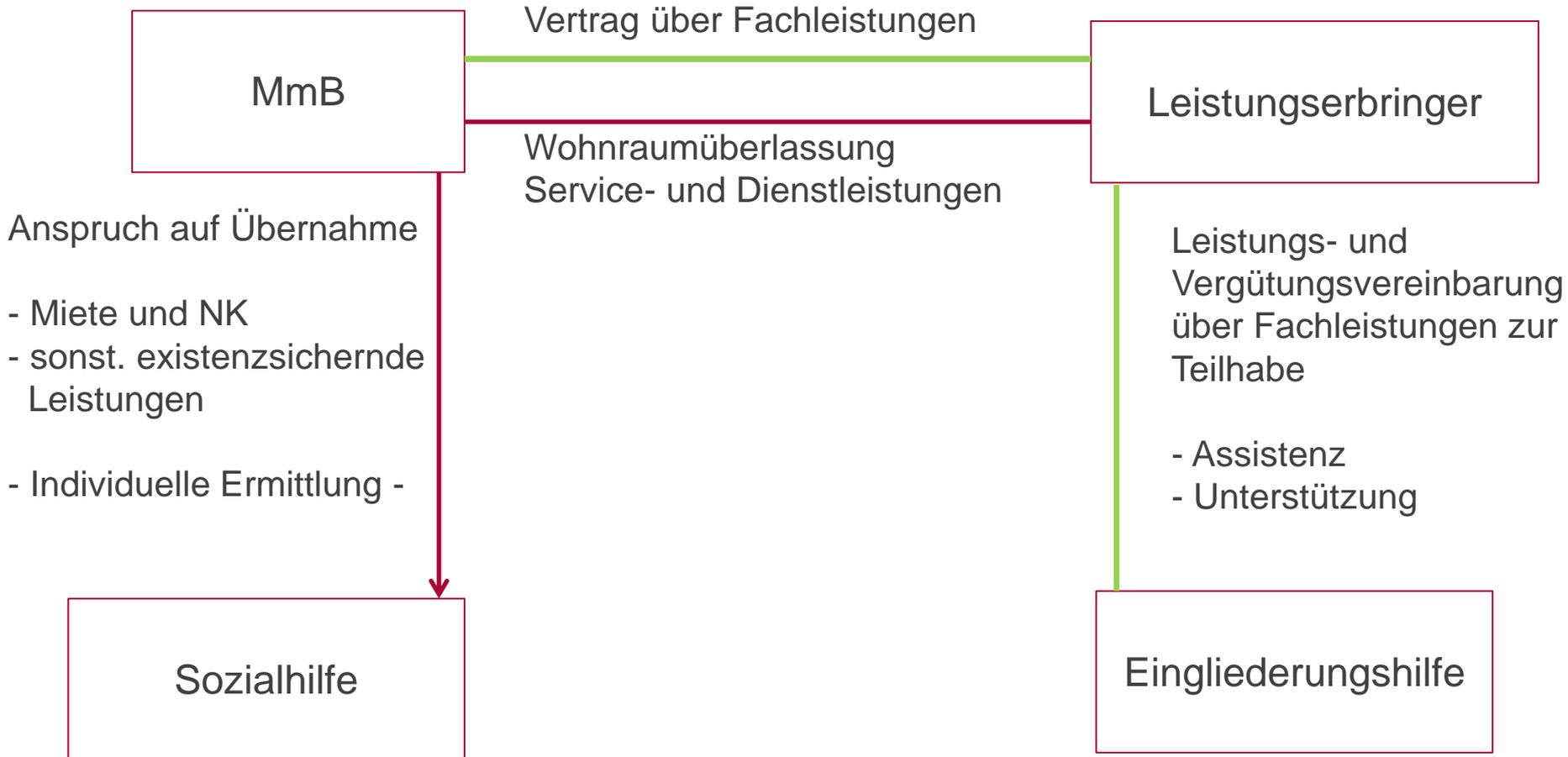
EGH-Fach-
leistungen
nach SGB
IX

Grund-
sicherung
nach
SGB XII

EGH-Fach-
leistungen
nach SGB
IX

EGH-
Fachleistungen
nach SGB IX

Wohn- und Betreuungsvertrag (WBV)



1. Konto für den Bewohner

Konto rechtzeitig organisieren!

- Jeder Bewohner benötigt ab dem 1.1.2020 ein Abwicklungskonto.
- Das Konto wird benötigt, damit auf das Konto gezahlt werden können:
 - die Grundsicherung,
 - die Rente,
 - das Wohngeld,
 - das Werkstattentgelt.
- Von diesem Konto können dann auch künftig die Überweisungen an die Einrichtung erfolgen bzw. Lastschriften der Einrichtung abgewickelt werden.

Beachte!

- Die Einrichtung eines eigenen auf den Namen des Betroffenen lautenden Bankkontos ist nicht zwingend vorgesehen ! (vgl. § 47 Abs. 1 SGB I)
- Der Betroffene kann auch als Abwicklungskonto bestimmen:
 - das Konto eines Dritten
 - ein von einer Einrichtung angebotenes „Treuhand“-Konto,wenn eine Verfügungsbefugnis über die verwahrten Gelder besteht.

Alle Zahlstellen über das Bankkonto informieren!

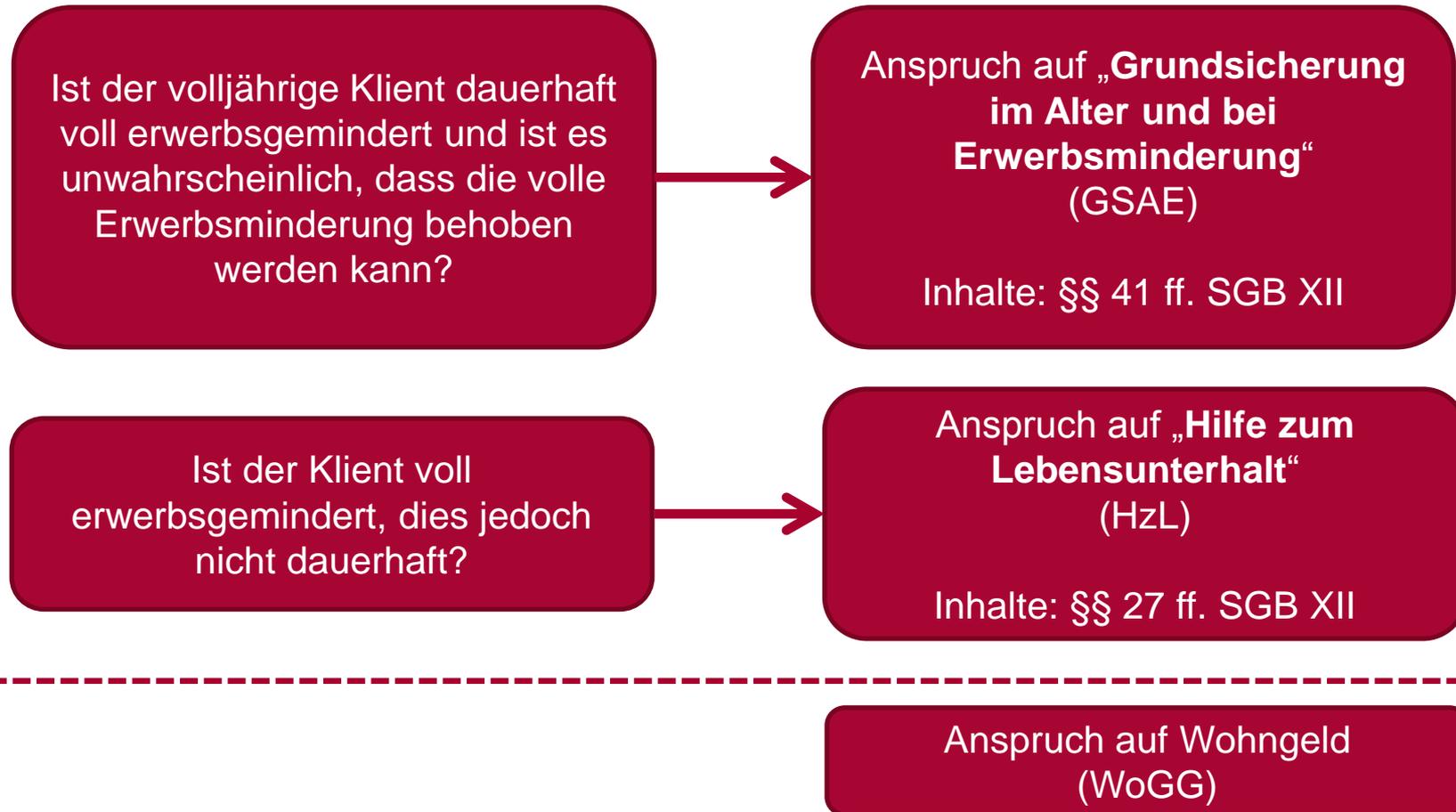
Die Bankverbindung mit dem Abwicklungskonto muss mitgeteilt werden:

- Sozialleistungsträger (Sozialamt)
- allen im Einzelfall in Frage kommenden Leistungsträgern, von denen Leistungen in Anspruch genommen werden:
 - Rententräger,
 - Eingliederungshilfeträger,
 - Wohngeldstelle.

3. Sozialhilfe-Antrag stellen

- Ab 2020 muss jede/r Leistungsberechtigte, der bisher in einer stationären Einrichtung lebt, selbst für die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt aufkommen. Wer das nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen kann, hat meist Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- Auch Personen, die jetzt Selbstzahler oder Wohngeldempfänger sind, könnten ab 01.01.2020 einen Teil-Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, ebenso Rentenempfänger.
- Im Zweifelsfall sollte Grundsicherung beantragt werden, um die Leistungsfähigkeitsgrenze festzustellen.

Die künftig relevanten Systemteile der staatlichen Fürsorgeleistungen im Bereich „stationäres“ Wohnen



Grundsicherung

- Garantiert das Existenzminimum
- Deckt den notwendigen Lebensunterhalt jedes finanziell bedürftigen Menschen

Anspruch auf Übernahme der **angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung („KdU“)**

Dazu gehören u.a.: Kaltmiete, Möblierung, Nebenkosten

Anspruch auf notwendigen Lebensunterhalt
- Abdeckung des **Regelbedarfs** -

Dazu gehören u.a. die Kosten für:

- Lebensmittel, Kleidung, Körperpflege,
- Hausrat, Haushaltsenergie,
- pers. Bedürfnisse des täglichen Lebens

Zentrale Regelung für die besonderen Wohnformen ab 01.01.2020

„Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (...) **gelten** als angemessen, wenn sie **die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes** im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nach § 46b **nicht überschreiten**.

(vgl. § 42a Abs. Abs. 5 S. 4 SGB XII i.d.F. 2020)

Wie ermittelt das Sozialamt die für die gemeinschaftlichen Wohnformen maßgebliche Höhe der Warmmiete?

Beispiel: Auszug KdU-Tabelle Brandenburg

Barnim		350,73
Brandenburg, Stadt		338,36
Cottbus		355,41
Dahme-Spreewald		333,82
Elbe-Elster		340,51
Frankfurt (Oder)		343,33
Havelland	PR 1: Brieselang, Dallgow-Döberitz, Schönewalde- Glien, Falkensee, Ketzin/ Havel, Nauen,	403,55
Havelland	PR 2: Amt Friesack, Amt Nennhausen, Rathenow, Premnitz, Milower Land, Amt Rhinow	333,47
Märkisch Oderland		322,15
Oberhavel		342,22
Oberspreewald-Lausitz		332,00
Oder-Spree		337,69
Ostprignitz-Ruppin	Nord: Heiligengrabe, Wittstock, Rheinsberg	332,11
Ostprignitz-Ruppin	Ost: Neuruppin, Fehrbellin, Lindow, Temnitz	331,52
Ostprignitz-Ruppin	West: Kyritz, Wusterhausen, Amt Neustad	311,08
Potsdam		430,42
Potsdam-Mittelmark	PR 1: Klein Machnow, Nuthetal, Stahnsdorf, Teltow	407,09
Potsdam-Mittelmark	PR 2: Beelitz, Michendorf, Schwielochsee, Seedliner See, Werder/ Havel	395,02
Potsdam-Mittelmark	PR 3: Beetzsee, Groß Kreutz, Kloster Lehnin, Wusterwitz, Ziesar	326,62
Potsdam-Mittelmark	PR 4: Bad Belzig, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen, Wiesenburg/ Mark	348,74

Quelle: BMAS-KdU bundesweit vom 05.11.2019

Beispiel: Berlin

Träger	Weitere Unterteilung beim Träger	Unterkunftskostenpauschale*	Stand: 1.1.2020
--------	-------------------------------------	-----------------------------	----------------------------

Berlin		453,75	
--------	--	--------	--

* Durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten im angegebenen Gebiet

Quelle: BMAS-KdU bundesweit vom 05.11.2019

„Aufwendungen können (von der Sozialhilfe) bis zu 25 % höher als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

- 1. Zuschläge nach S. 1 Nr. 2 (Möblierung),*
- 2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,*
- 3. Haushaltsstrom; Instandhaltung von pers. Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder*
- 4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.“*

(Vgl. § 42 a Abs. 5 Satz 6 SGB XII id.F. 01.01.2020 – 2. Reparaturgesetz)



Finanzierungsbedarfe Miete melden!

Wenn noch kein neuer Wohn- und Assistenzvertrag vorliegt:

Von der Wohneinrichtung bzw. dem Vermieter besorgen:

Sog. Mietbescheinigung, die ausweist:

- **Kaltmiete** für das Bewohnerzimmer und die Mitnutzung von etwaigen Gemeinschaftsflächen
- **Unterschiedliche Nebenkosten** (Möbliierungszuschlag, Betriebskosten etc.)

Regelsatz(pauschale)

Wohnen in einer besonderen Wohnform
(bisher stationäre Einrichtung)

Regelbedarfsstufe 2: 389 Euro (ab 01.01.2020)

Dafür: Wegfall von Barbetrag und Kleiderpauschale

Mehrbedarfssätze
(Einzelfallabhängig – je nach Hilfeart)

Leistungen für einmalige Bedarfe

Mehrbedarf Mobilität
(§ 30 Abs. 1 SGB XII)

Für voll Erwerbsgeminderte mit dem Merkzeichen G („eingeschränkte Bewegungsfähigkeit im StrV, Gehbehinderung“, vgl. § 3 SchwbAwV):

17 % der RBS 2: **66,13 EURO**

Mehrbedarf
Mittagsverpflegung
(Neu; § 42b Abs. 2 SGB XII)

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM, der Tagesförderstätte oder ähnlichen tagesstrukturierenden Angeboten

Mehrbedarf Spezialnahrung
(§ 30 Abs. 5 SGB XII)

Bei kostenaufwendiger Ernährung wegen Krankheit oder Behinderung

- Soll die Miete über das persönliche Konto des Betroffenen abgewickelt werden?
- Sollen die von der Sozialhilfe bewilligten Gelder für die Miete direkt vom Amt direkt auf ein von der Einrichtung bestimmtes Vermieter-Konto bezahlt werden?

(dann: sog. Direktzahlungsanweisung ggb. Amt erteilen)

- Auf welches Konto (mit Verfügungsberechtigung des Betreuten) sollen Regelsatz und etwaige Mehrbedarfssätze ausbezahlt werden?

An den
Stadt- oder Landkreis
Anschrift

Bitte um Direktzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich, Vor- und Nachname

wohnhaft in Adresse

bitte ausdrücklich um Direktzahlung meiner Leistungen aus meinem Anspruch auf Leistungen

- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

abzüglich des mir zustehenden Betrages für Barmittel

auf das Konto des Leistungserbringers

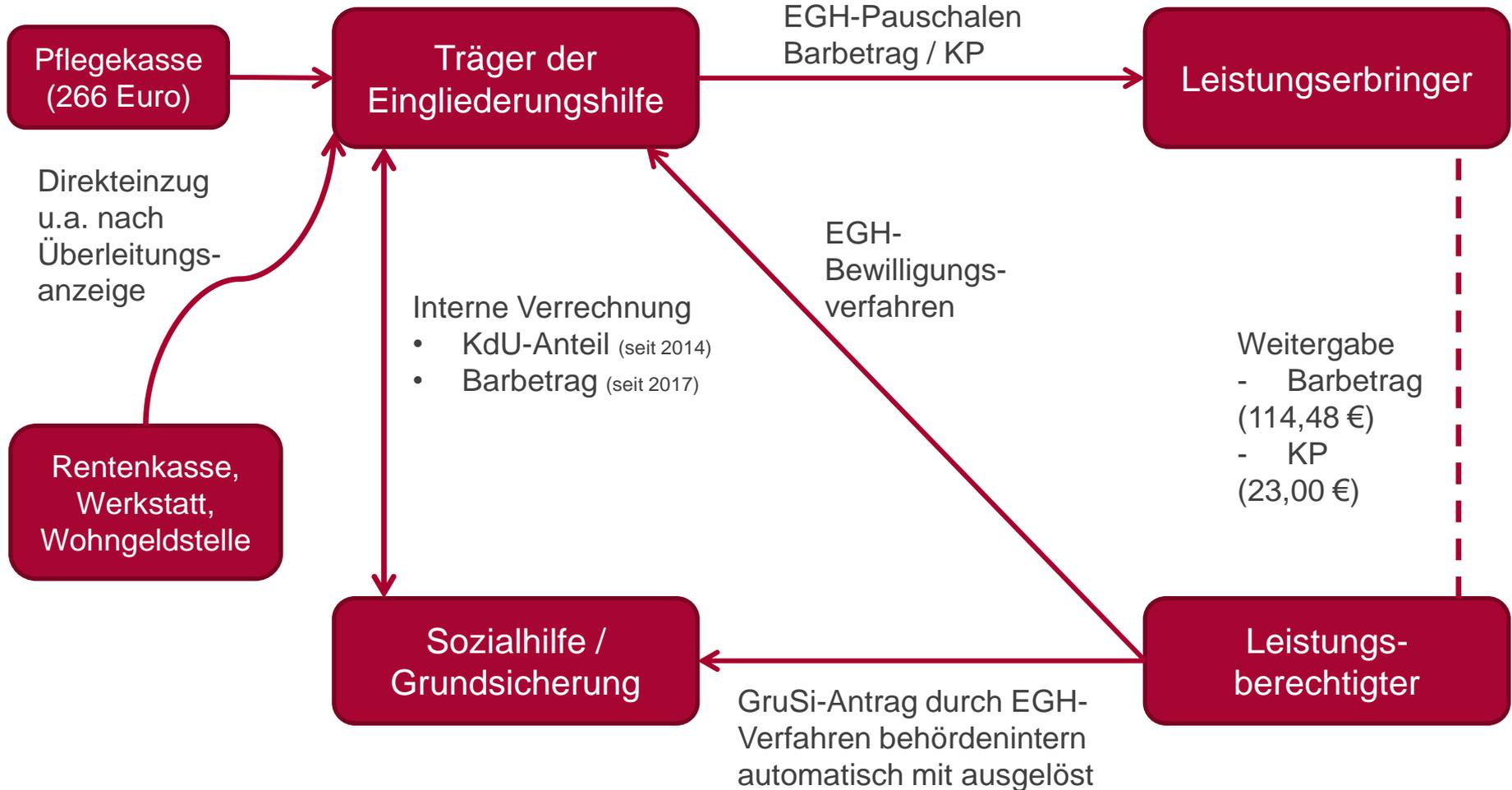
zur Deckung des durch die

Kostenübernahme

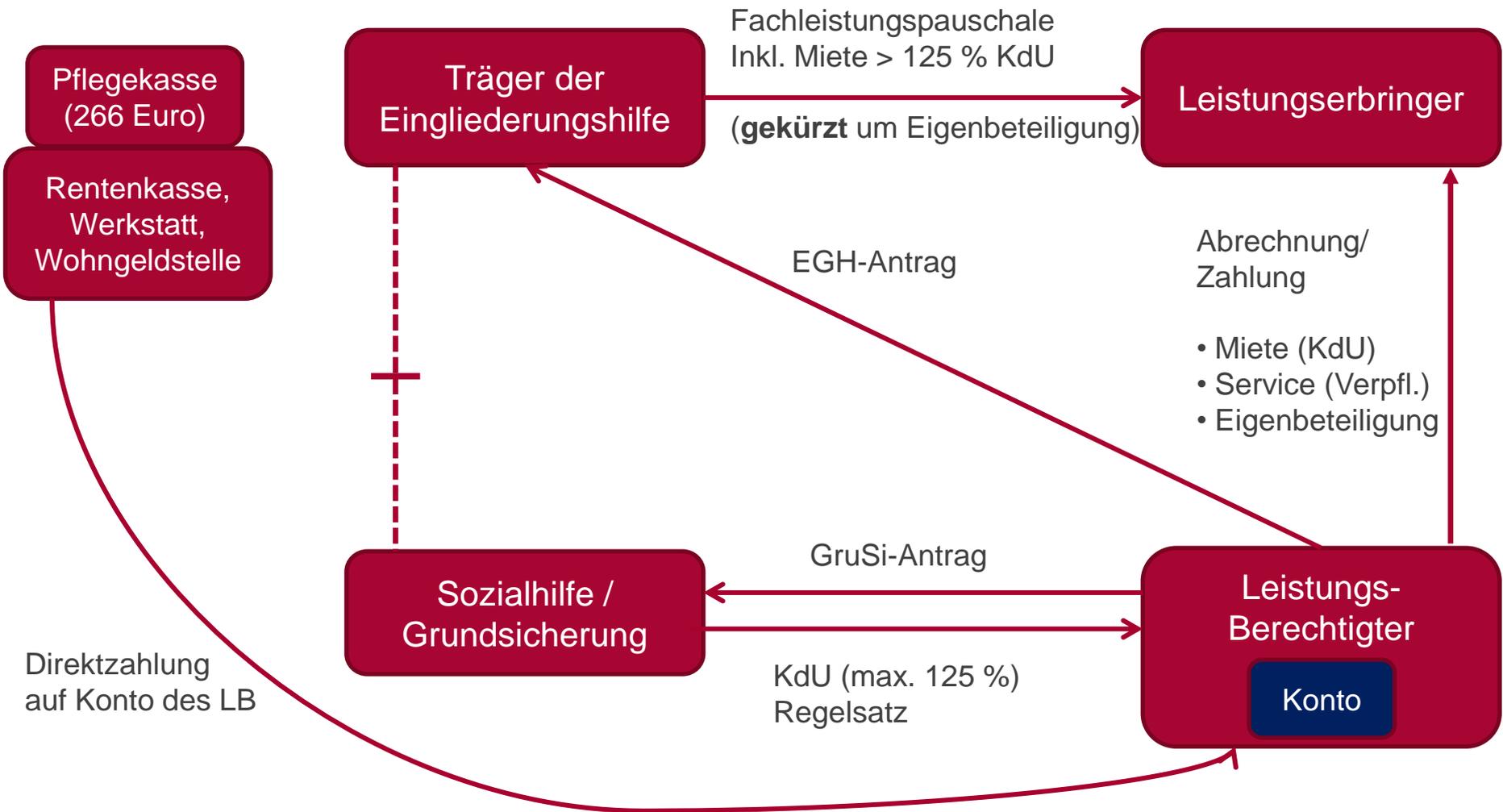
bei Bezeichnung des Leistungserbringers entstandenen Aufwandes.

Ich bin damit einverstanden, dass die Direktzahlung erfüllungshalber an diesen Träger erfolgt.

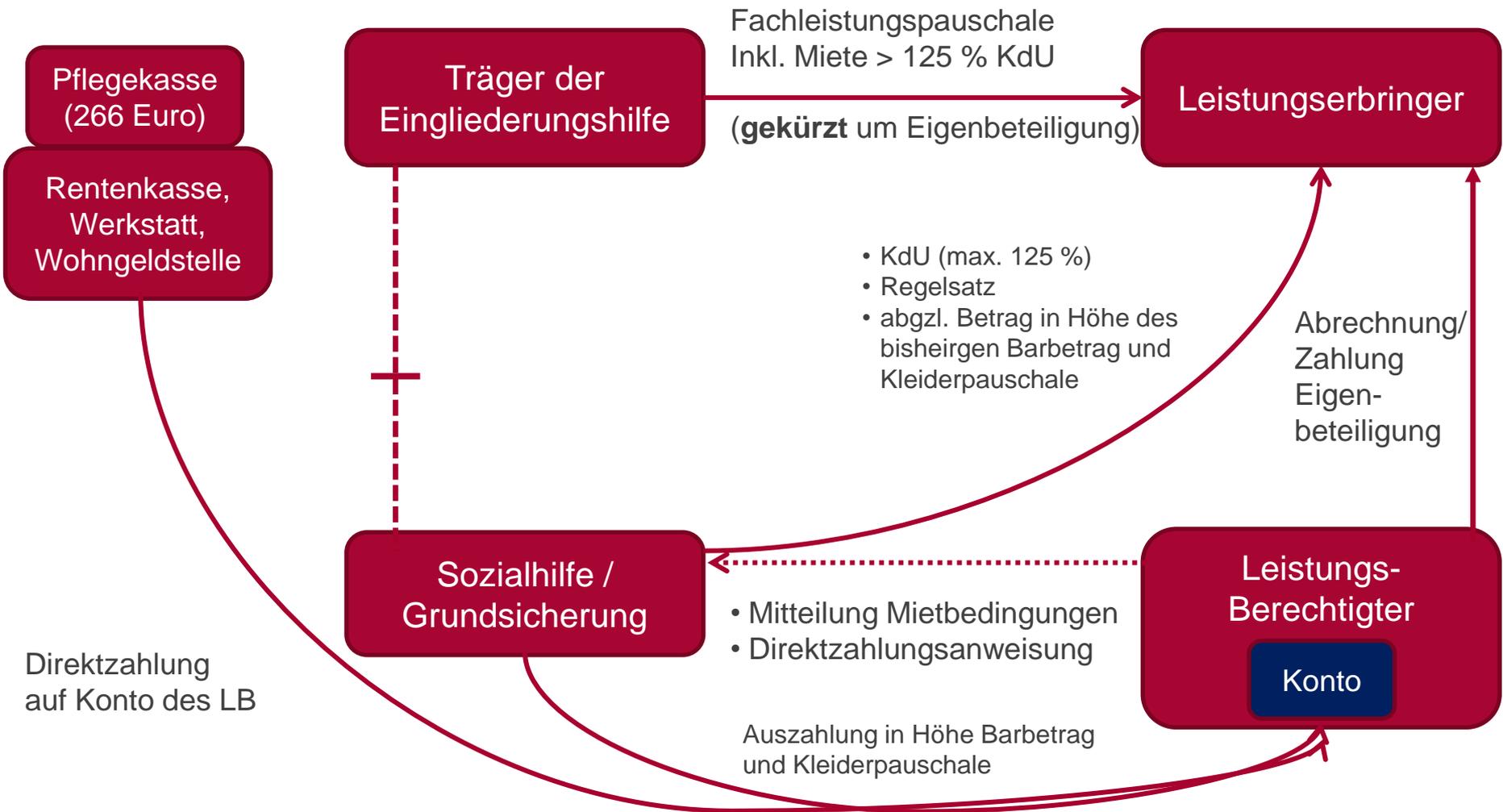
1. Der Ablauf innerhalb des EGH-Systems (stationär) – bis 31.12.2019



2. Der Modell-Ablauf innerhalb des EGH-Systems – ab 01.01.2020



3. In der Praxis oftmals gewählte Abwicklungsvariante für die Zukunft



Künftige Verwaltung der Barmittel klären!

- Verwaltung durch den Betreuer auf dem Betreuten-Konto
- Verwaltung durch die Einrichtung auf einem Treuhand-Konto
(Regelung der Verwaltungsbedingungen notwendig)

Finanzierung bis 31.12.2019

- Keine Zurechnung zu den Leistungen zum Lebensunterhalt
- Behandlung und Vergütung als **integraler und notwendiger** Bestandteil der Eingliederungshilfe

Mittagessen mit all seinen Bestandteilen als EGH-Leistung

- Nahrungsmittel,
- Zubereitung,
- Einbeziehung der Beschäftigten in den Arbeitsprozess
- Anlagen

- Ausgabe,
- Unterstützung bei der Einnahme des Mittagessens,
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als soziales Erleben

„Kostenlose“ Abgabe an den Bewohner

Finanzierung ab 01.01.2020

- Auftrennung des Mittagessen in Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt

Fachleistung

- Zubereitung,
- Einbeziehung der Beschäftigten in den Arbeitsprozess
- Ausgabe,
- Unterstützung bei der Einnahme des Mittagessens,
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als soziales Erleben

Existenzsicherung

- Lebensmittelkosten (Wareneinsatz)

Die sächliche und personelle Ausstattung sowie erforderliche betriebsnotwendige Anlagen zur Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung weiterhin als Leistung der Eingliederungshilfe finanziert. (vgl. § 113 Abs. 4 SGB IX)

Finanzierung ab 01.01.2020

GruSi / HIU

- Gesetzliche Anerkennung eines Mehrbedarf für die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesförderstätten
(§ 42b Abs. 2 SGB XII neu)
- Der Mehrbedarf entspricht dem Wert des Sachbezuges für ein Mittagessen. (Dreißigstel des Betrags nach § 2 Abs. 1 S. 2 SozVers-Entgeltverordnung)
- Derzeit 3,30 Euro je Mittagessen (ab 01.01.2020: 3,40 Euro)

Bisher geplante Eigenbeteiligung

Von der pauschalen Mehraufwendung je Arbeitstag sollte in der GruSi/HIU eine Eigenbeteiligung von 1 Euro abgezogen.

(§ 42b Abs. 2 S. 3 SGB XII-E)

Begründung:

Aufwendungen für das selbst zuzubereitende Mittagessens sind bereits in der Höhe des Regelbedarfs berücksichtigt. Durch die Zahlung eines Eigenanteils sollte **Doppelleistung** vermieden werden:

- einmal durch die Berücksichtigung der Verbrauchsausgaben für Ernährung in den Regelsätzen nach den Regelbedarfsstufen als Regelbedarf,
- einmal als Mehrbedarf

Änderung bereits zum 01.08.2019

- **Starke-Familien-Gesetz vom 29.4.2019** (BGBl. I S. 530):
 - Abschaffung der Eigenbeteiligungsregelung für das gemeinschaftliche Mittagessen
 - Begründung: Verwaltungskosten der Geltendmachung und Einziehung der Eigenanteile stehen in keinem sinnvoll zu begründenden Verhältnis zum Nutzen der Regelung (!)

BMAS-Rundschreiben vom 28.10.2019:

Bewilligung soll im Rahmen einer Prognoseentscheidung erfolgen!

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche⁶: 19 Arbeitstage pro Monat
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche: 15 Arbeitstage pro Monat
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche: 11 Arbeitstage pro Monat
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche: 8 Arbeitstage pro Monat
bei einer 1-Tag-Arbeitswoche: 4 Arbeitstage pro Monat

Regelmäßige Arbeitstage	Höhe des Mehrbedarfs
5-Tage-Arbeitswoche	64,60 Euro
4-Tage-Arbeitswoche	51,00 Euro
3-Tage-Arbeitswoche	37,40 Euro
2-Tage-Arbeitswoche	27,20 Euro
1- Tag-Arbeitswoche	13,60 Euro

Klären:

- Wie wird die Bezahlung des Mittagessen in der Tagesförderstätte oder der Werkstatt abgewickelt?

Bisherige Verträge werden von den Einrichtungen aktuell überarbeitet und an neues Leistungs- und Vergütungssystem angepasst

Neue Verträge werden von den Einrichtungen verschickt.

Prüfen, ob die für den Betreuer eingerichteten Aufgabenkreise ausreichend sind
(Vermögenssorge/Wohnungsangelegenheiten/Aufenthaltsbestimmung)

Daueraufträge / Einzugsermächtigungen entsprechend der neuen Zahlungsbedingungen der Verträge einrichten!

Problem:

Fällt die von den Leistungserbringern verlangte Anpassung der WBVG-Verträge unter § 1907 Abs. 1 und 3 BGB?

Ab dem 01.01.2020 gilt:

Die Leistungen der (neuen) Eingliederungshilfe werden nur erbracht:

- auf Antrag

und

- *„frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.“*

(§ 108 SGB IX n.F.)

Merke: Künftig keine Leistungen ohne vorherigen Antrag!

II.

Auswirkungen des neuen System der Rehabilitationsleistungen für die Betreuerarbeit

a.

Der „personenorientierte“ Zuschnitt der
Aufgabenbereiche der Betreuung

- im Spannungsfeld mit den
Assistenzleistungen -

Bei jedem Antragsteller soll der für ihn zuständige Träger der Eingliederungshilfe künftig ...

Ab 01.01.2018

- die Bedarfe **individuell** ermitteln (sog. Personenzentrierung)
- die Bedarfsermittlung mit einem Instrument durchführen, das den international geltenden Standards entspricht,
- zusammen mit allen anderen, für Leistungen in Frage kommenden Reha-Trägern einen Gesamt-Teilhabeplan (ein Antrag für alle genügt) erstellen,
- unter unmittelbarer Beteiligung des Betroffenen

Ab 01.01.2020

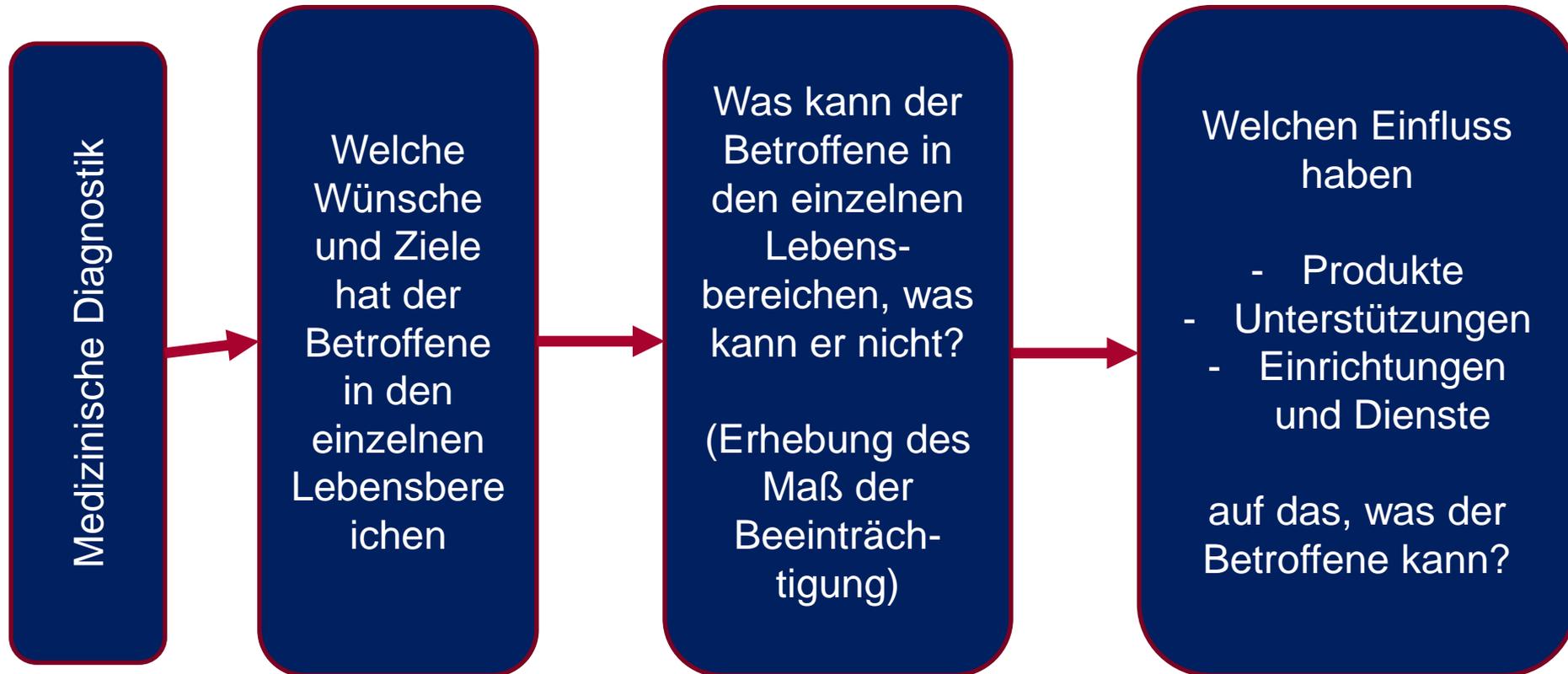
und dann daraus

die notwendigen „**Leistungen zur Teilhabe**“ für den Betroffenen feststellen.

- Nach dem BTHG liegen **für die Eingliederungshilfe relevante Bedarfe (= *Teilhabebeeinträchtigungen*)** nur vor, wenn personelle oder technische Unterstützung in den nachfolgenden Bereichen notwendig ist:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

- Dort, wo Teilhabebeeinträchtigungen festgestellt werden, sollen die zum Abbau dieser Einschränkungen angemessenen Leistungen bewilligt werden.



Zielsetzung der Leistungen für Assistenz

Selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung

(„Dabei reicht es aus, dass dieses Ziel längerfristig erreicht werden kann“; vgl. Begr. zum BTHG)

Die Assistenz umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags

- Haushaltsführung,
- Gestaltung sozialer Beziehungen,
- persönliche Lebensplanung,
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlich verordneten Leistungen.

Was die Art der Assistenz anbetrifft, wird künftig unterschieden zwischen:

Leistungen „zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung“

Dürfen nur erbracht werden durch:

Qualifizierte Assistenz
(Fachkräfte)

Leistungen „zur vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung des Leistungsberechtigten“

Können auch erbracht werden durch:

Kompensatorische Assistenzleistungen
(Hilfskräfte)

Assistenz

Betreuung

Persönliche Unterstützung
bei der Abdeckung von
Teilhabebedarfen
(§§ 78, 113 SGB IX)

Rechtliche Unterstützung
bei der Besorgung von
Angelegenheiten
(§§ 1896, 1901 BGB)

Assistenz

Unterstützung innerhalb der sog. neun Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung,
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- Häusliches Leben,
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- Bedeutende Lebensbereiche,
- Soziales Leben

Betreuung

Erforderliche Unterstützung

in jenen Bereichen, die der Betroffene nach seiner sozialen Stellung und bisherigen Lebensgestaltung (rechtlich) wahrzunehmen hat

Auswirkungen auf die Aufgabenkreise des Betreuers?



Vermögenssorge



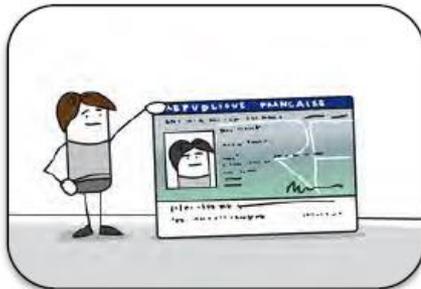
**Vertretung ggü.
Behörden, etc.**



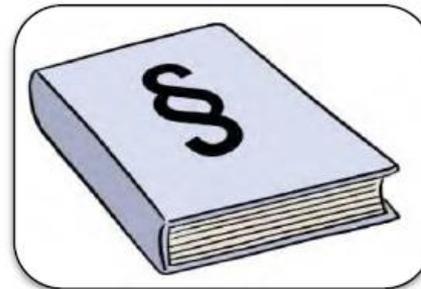
**Unterbringung/
unterbringungs-ähnliche
Maßnahmen**



**Wohnungs-
angelegenheiten**



**Aufenthalts-
bestimmungen**



**Einwilligungs-
vorbehalt**



Gesundheitssorge



**Post-
angelegenheiten**

Quelle: Bethel

Umgang mit Barmitteln bzw. Haushaltskasse

Assistenz
Einfach/qualifiziert

Betreuung

Beantragung
Sozialhilfe

Einrichtung Konto

Training zum
Umgang mit Mitteln

Begleitung beim
Einkauf

Tätigen von
Zahlungstransfers

Angelegenheit der
Vermögenssorge
(§ 1896 Abs. 2 BGB)

ICF-Bereich:

- Lernen und Wissensanwendung
- Bedeutende Lebensbereiche

Die Eingliederungshilfebehörde hat – mit Zustimmung des Betroffenen - die Betreuungsbehörde zu informieren über:

- Ermittelte Bedarfe
- Erstellung eines Gesamt-/Teilhabeplan

Voraussetzungen:

- Anhaltspunkte *„für bestehenden Betreuungsbedarf nach § 1896 (1) BGB“*
- *„soweit dies zur Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, erforderlich ist.“*

Zielsetzung des Gesetzgebers (BT-Drs. 18/9522 S. 242)

- Stärkere Vermeidung von rechtlicher Betreuung;
- Eindämmung von Aufgabenkreisen durch Einsatz betreuungsvermeidender Hilfen des Sozialrechts

Beachte: Prinzip der Erforderlichkeit der Betreuung

„Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten (...) oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.“

(Vgl. § 1896 Abs. 2 BGB)

Weitere Gesetzesbegründung

Veranlassung durch die UN-BRK:

- Jede Anordnung einer rechtlichen Betreuung stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betreuten dar.
- Die mit ihr einhergehende Befugnis des Betreuers zu stellvertretendem Handeln **tangiert die in der UN-BRK garantierte gleichberechtigte rechtliche Handlungsfähigkeit des Betreuten.**
- **Reaktion auf Kritik an deutschem Betreuungsrecht im Rahmen der ersten Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:** „Ersetzende Entscheidungsfindung“ durch den Betreuer soll stärker eingedämmt werden.

Prüfungsauftrag
der Betreuungsbehörden und –gerichte zur Erforderlichkeit der Betreuung

**Wie wirken sich die Ergebnisse der SGB IX-Bedarfsermittlung und
Teilhabeplanung auf den Zuschnitt
erforderlicher Aufgabenkreise einer Betreuung aus?**

*In welchen Lebensbereichen und für welche konkreten Anforderungen
wurde durch den Reha-Träger ein Assistenzbedarf ermittelt, der Schnittstellen
zu Aufgabenkreisen einer rechtlichen Betreuung hat?*

*Inwieweit wird durch die zur Verfügung gestellte Assistenz
ein bestimmter Betreuungsbedarf gedeckt?*

Welche Teil-Aufgaben vermag der Betroffene trotz Assistenz nicht selbstständig zu erledigen?

Welche Teil-Aufgaben vermag der Betroffene trotz Assistenz nicht selbstständig zu erledigen?

Wie kann der Aufgabenkreis des rechtlichen Betreuers beschrieben werden, dass eine Nahtstelle zur Assistenz entsteht?

Merke:

„Andere Hilfen“ gehen einer Betreuerbestellung nur vor, wenn und solange rein tatsächliches Handeln ohne rechtliche Vertretung ausreicht.

Beispiel:

Es bedarf keiner Betreuung, wenn die Aufnahme des Betroffenen in eine Reha-Einrichtung und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen durch Einsatz eines Sozialdienstes geregelt werden kann.

(LG Hamburg BtPrax 1993, 209)

Ist die betreute Person geschäftsunfähig, muss ein Betreuer ggf. allein deshalb bestellt werden:

Anträge bei Sozialleistungsträgern müssen gestellt werden

Verträge mit den sozialen Einrichtungen und Diensten müssen abgeschlossen werden, die die „anderen Hilfen“ leisten sollen.

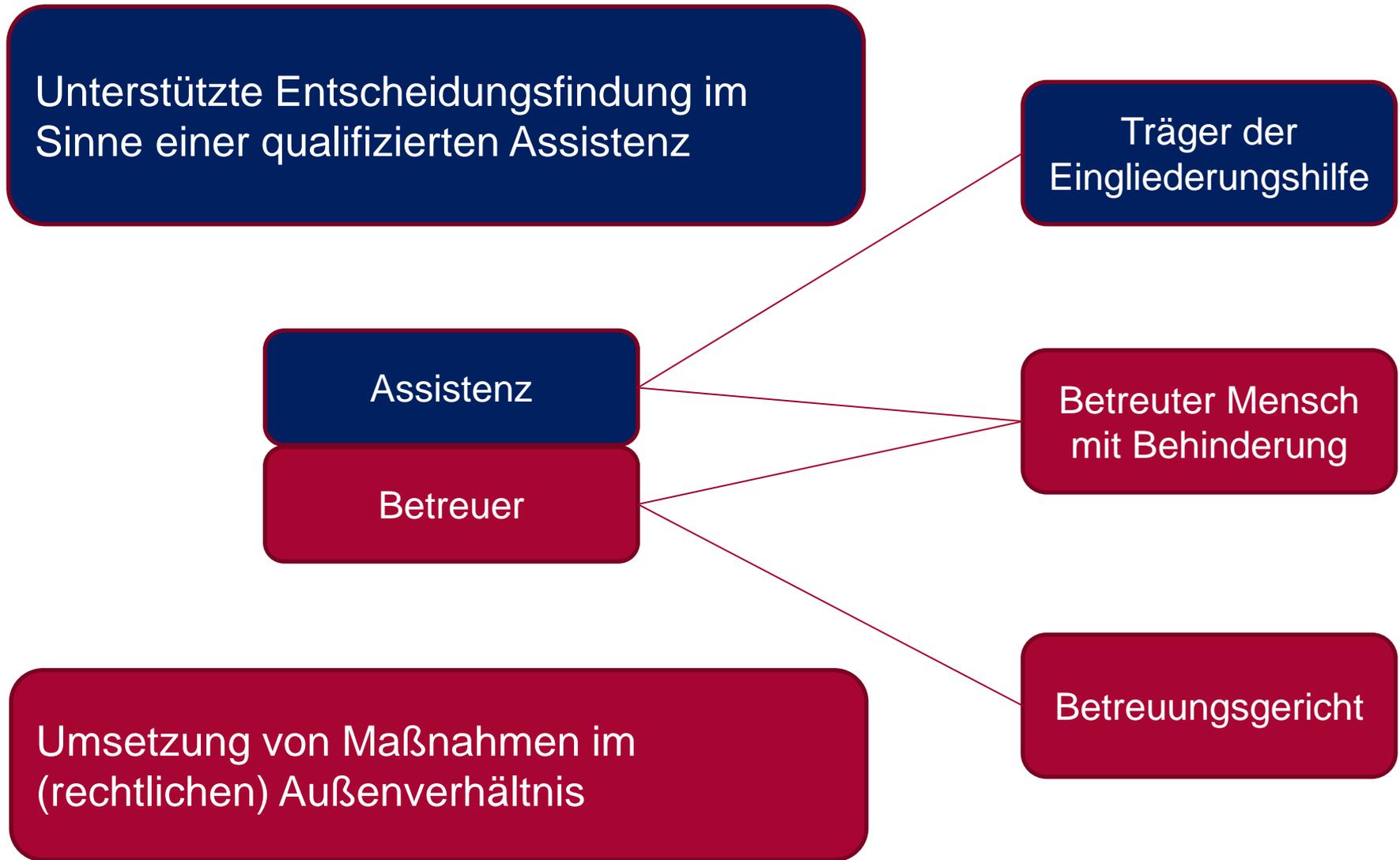
Grundsatzproblem im Sozialrecht:

- Wirksame Verfahrenshandlungen kann nur vornehmen, der nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig ist

(§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB X)

Hinzu kommt:

- Ab 01.01.2020 grds. Antragspflicht für Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 108 SGB IX)
- Bisher: Sozialhilfeträger muss EGH-Leistungen erbringen, wenn ihm eine Bedarfslage bekannt wurde.



Antrag der Bundestagsfraktion der Grünen/Bündnis 90
(BT-Drs. 19/8288 vom 13.03.2019)

Aufforderung der Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der „im Zivilrecht eine rechtliche Assistenz einführt, die die Entscheidungsfindung unterstützt, und dadurch die rechtliche Betreuung überflüssig zu machen.“

Zur Begründung

Behinderte Menschen sollen bei ihrer Entscheidungsfindung so unterstützt werden, dass sie selbst Entscheidungen treffen können („unterstützte Entscheidungsfindung“).

Ablehnung durch Beschluss des Bundestages vom 07.11.2019

b.

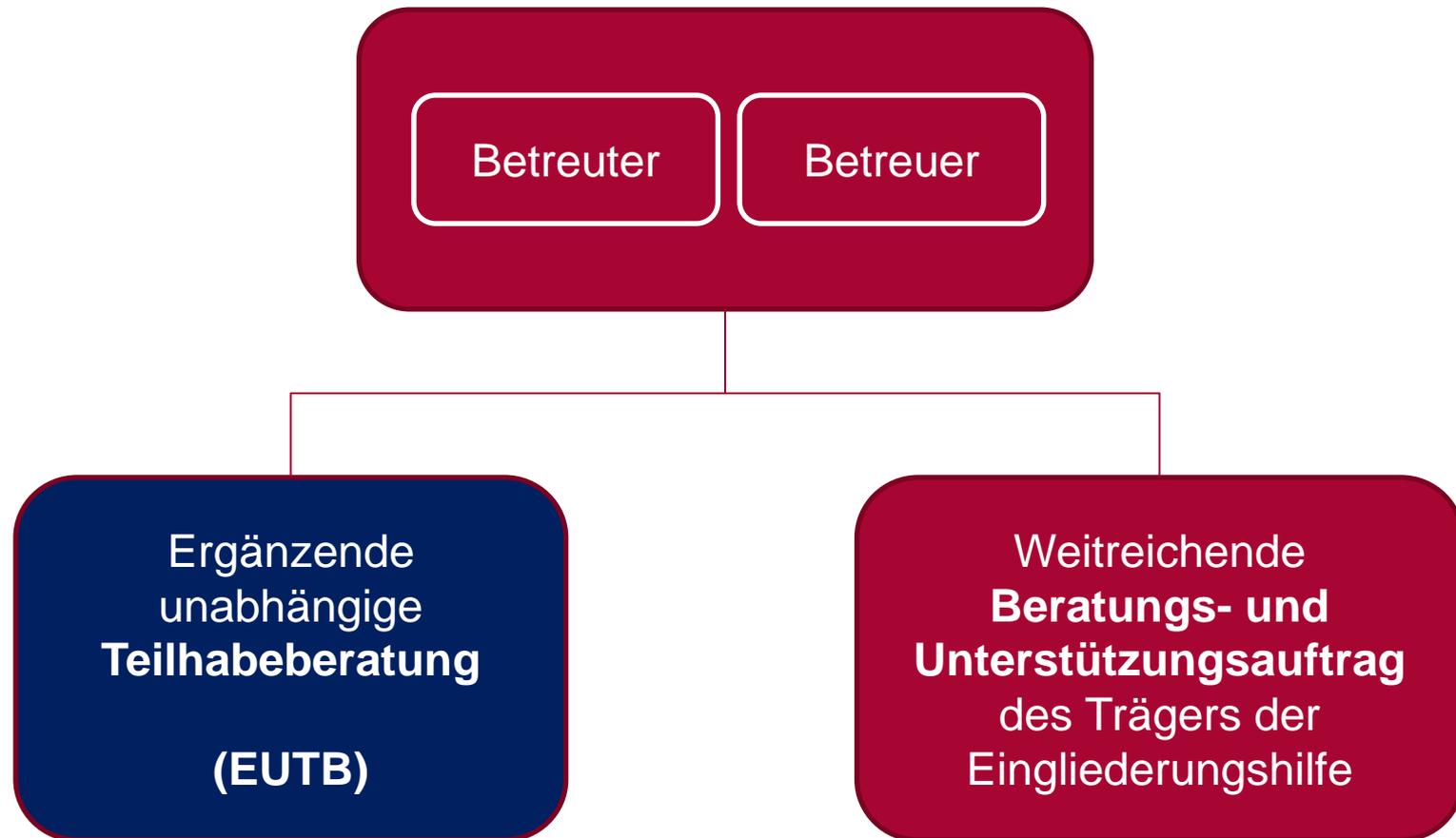
Zusammenwirkungen
mit den „neuen“ Beratungs- und
Unterstützungsinstitutionen

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen **geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.**

Maßnahmen zur Stärkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit



Aufgabe der EUTB

Lotsenfunktion im Reha-System

Beschränkter Beratungs- und Informationsauftrag in Bezug auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach SGB IX

Niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung stehen soll

Unentgeltliches Angebot neben Anspruch auf Beratung durch die Reha-Träger

Beratung unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern

Im Vorfeld und während des Gesamtplanverfahren: (§ 106 SGB XI)

- Auftrag und Verpflichtung des Trägers der EGH,
 - den Leistungsberechtigten und
 - (auf Wunsch) die sog. Person des Vertrauens vom Leistungsberechtigtenzu **beraten** und, soweit erforderlich, zu **unterstützen**.

- Die **Beratung** betrifft insbesondere
 1. die persönliche Situation, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche **Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**.
 2. Die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem

- Die **Beratung** betrifft insbesondere

(...)

3. die **Leistungen anderer Leistungsträger**,
4. die Verwaltungsabläufe,
5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
6. Hinweise auf andere **Beratungsangebote im Sozialraum**
7. eine gebotene Budgetberatung

- Die **Unterstützung** betrifft insbesondere
 - 1. Hilfe bei der Antragstellung**
 2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger
 3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
 4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten
 - 5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen**
 6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements

- Die **Unterstützung** betrifft insbesondere (...)
 7. **die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten**
 8. **Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern**
 9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

VOELKER & Partner mbB

Standort Reutlingen

Am Echazufer 24
Dominohaus
D - 72764 Reutlingen
Telefon: 07121 9202-0

Standort Stuttgart

Tübinger Str. 26
Gerberareal
D – 70178 Stuttgart
Telefon: 0711 70125-31

p.krause@voelker-gruppe.com

Internet: www.voelker-gruppe.com